

Karnevalsgesellschaft "Lustige Jonge" Inden/Altdorf 1929/27 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft "Lustige Jonge" Inden/Altdorf 1929/27 e.V.
Er wurde am 08.06.1995 gegründet.

Ziffer 2

Sitz des Vereins ist Inden, Ortsteil Inden/Altdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.

Ziffer 3

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:

- a) Pflege und Förderung heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
- b) Förderung und Pflege von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalssumzügen.
- c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
- d) Förderung der Jugendpflege.
- e) Ständige Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften und Organisationen
- f) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Ziffer 4

Die Karnevalsgesellschaft "Lustige Jonge" mit Sitz in Inden/Altdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziffer 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ziffer 2

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß entscheidet.

Ziffer 3

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrensenatoren ernannt werden.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Ziffer 1

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2

Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Ziffer 3

Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 2

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Fortsetzung § 4

Ziffer 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluß, Ausschlußgründe sind:
 - 1.) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse.
 - 2.) Durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
 - 3.) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.

Ziffer 4

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes.

Gegen diesen Beschluß besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

§6 Ziffer 1: Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die bisher einberufene Jahreshauptversammlung wird ab sofort die Bezeichnung Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erhalten. Diese ist spätestens im 2. Quartal des Jahres durchzuführen.

§ 6 Ziffer 2 a : Die Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im Mitteilungsblatt der Gemeinden Inden und Langerwehe veröffentlicht. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auch auf der Homepage www.lustige-jonge.de und auf diversen anderen sozialen Medien im Internet veröffentlicht werden.

Eine weitere Bekanntgabe durch elektronische Medien , wie z. B. durch E- Mail , ist ebenso möglich wie auch in der Tagespresse.

Ziffer 2 b: Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen

Ziffer 2 c : Anträge , die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen wenn 2/3 der Anwesenden dies beschließt.

Mitglieder die weiterhin die Einladung per Brief oder per E- Mail erhalten möchten , möchten dies dem Vorstand, unter hinterlassen ihrer zuständigen Daten, rechtzeitig bekanntgeben.

§ 6 Ziffer 3 : Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegen :

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden/Geschäftsführers.
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenrevisoren.
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- d) Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
- e) Die Wahl eines Versammlungsleiters für die Vorstandswahl
- f) Die Wahl des gesamten Vorstandes
- g) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, sowie von zwei Ersatzpersonen die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenrevisoren werden jährlich gewählt.
- h) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- i) Die Beschlußfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluß eines Mitgliedes **gem. § 4 Abs. b)**
- j) Anträge

Ziffer 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen grundsätzlich **2/3** Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- a) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen **2/3** Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wird diese Zahl nicht erreicht ist die zweite Berufung mit **2/3** der anwesenden Mitglieder ohne weiteres beschlußfähig.

Ziffer 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es verlangt und erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 7

Der Vorstand

Ziffer 1

Der Vorstand besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der 1. Schatzmeister

Der 1. Geschäftsführer

Der 1. Präsident

b) Dem Beirat, dem angehören:

Der 2. und 3. Schatzmeister

Der 2. Geschäftsführer

Der Vizepräsident

Der Literat

Der Senatspräsident

Der Koordinator (in) der Tanzgarden

4 Beisitzer von denen bis zu 2 als Vertreter der Jugendlichen sein sollen

c) Der Beirat kann im Bedarfsfall ergänzt werden.

Ziffer 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister, der 1. Geschäftsführer und der 1. Präsident.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.

Ziffer 3

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Fortsetzung § 7

Ziffer 4

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Ziffer 5

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates während einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlaß von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Beirates ein.

Ziffer 7

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8

Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9

Schlußbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Inden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Inden/Altdorf zu verwenden hat.

Fortsetzung § 9

Ziffer 2

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Ziffer 3

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.1999 genehmigt und beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2016 genehmigt und beschlossen.